VERORDNUNGSBLATT

tü r Groß- Berlin

Herausgegeben vom Magistrat von Groß-Berlin

3. Jahrgang / Nr. 17

Ausgabetag 9. September 1947

Inhalt

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag — Seite

Alliierte Behörden

23. 5. 1947 Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin, Transportkomitee, Nr. TRAN/I (47) 70, Korrekter Gebrauch des Fahrtenbuches . . . 189

14. 7. 1947 Anweisung der Britischen Militärregierung Berlin, Finanzabteilung, Nr. 07/11/01 (FIN), Zahlung von Mieten für Grundstücke usw., deren Inanspruchnahme durch die Besatzungsbehörden nicht bestätigt werden kann . . . 189

Magistrat

Gesundheitswesen

9. 8. 1947 Anordnung über die Prüfung von Penicillin 190

Preisamt

25. 8. 1947 Anordnung über Höchstpreise für Obst und Gemüse ab 1. bzw. 15. September 1947 . . . 190

Polizei

14. 8. 1947 Anordnung über Sperrzeit für Tauben . . . 191

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Bau- und Wohnungswesen

1. 7. 1947 Richtlinien für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen für baufachliche und bauvertragliche Fragen..... 191

5. 7. 1947 Bekanntmachung über Bestellung von Sachverständigen für baufachliche und bauvertragliche Fragen..... 191

Finanzwesen

6. 8. 1947 Bekanntmachung über Änderung der Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer.....192

1. 9. 1947 öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichsrteuern.....192

Polizei

14. 8. 1947 Bekanntmachung über Ausbruch der „Ansteckenden Blutarmut der Einhufer" 192

Justizbehörden

Bekanntmachungen der Gerichte . . . 192

O

III. Bekanntmachungen der Wirtschaft 103

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin
Transportkomitee

Korrekter Gebrauch des Fahrtenbuches

TRAN/I (47) 70
23. Mai 1047

An den Magistrat der Stadt Berlin, Abteilung Verkehr.

Das Transportkomitee weist Sie auf den Inhalt des Befehls BK/O (45) 63 vom 8. September 1945 hin.

Die Nachprüfung hat gezeigt, daß sehr wenige Fahrer das Fahrtenbuch bei eich führen und wenn sie es tun, befindet es sich meist in nicht ordnungegemäßem Zustande

Wir weisen Sie an:

1. Allen Fahrbereitschaftsleitern zur Kenntnis zu bringen, daß kein Brennstoff an Fahrzeuge ausgegeben wird, wenn das Fahrtenbuch ungenau geführt ist.
2. Allen Benutzern von Fahrzeugen zur Kenntnis ги Бгіддеп, daß die Fahrtenbücher in allen Spalten sorgfältig ausgefüllt sein, müssen, daß eine besondere Eintragung notwendig ist für jede Fahrt zwischen zwei Haupthalteplätzen, daß die gefahrene Ladung genau ln das Fahrtenbuch eingetragen werden muß, und daß diese Eintragungen ausgeführt sein müssen, ehe die Fahrt beginnt. Nicht korrekter Gebrauch der Fahrtenbücher oder falsche Eintragungen sind nach den bestehenden Gesetzen zu bestrafen.

Die Verkehrspolizei ist angewiesen, den korrekten Gebrauch der Fahrtenbücher zu prüfen und gegen Personen, die diese Bestimmung überschreiten, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

E S A N i c h o i l s Col.
Chairman
Transportation Comittee,

Britische Militärregierung Berlin
Finanzabteilung

Zahlung von Mieten für Grundstücke usw., deren Inanspruchnahme durch die Besatzungsbehörden nicht bestätigt werden kann

14. Juli 1947
07/11/01 (FIN)

An den Magistrat von Groß-Berlin,
Hauptamt für Kriegsschäden und Besatzungskosten.

1. Die anliegenden Rechnungen werden hiermit zurückgesandt und sollen gemäß den nachstehenden Anweisungen behandelt werden:

1. In Fällen, in denen ein Mietanspruch betr. Grundstücke im britischen Sektor erhoben wird, deren Inanspruchnahme durch die Besatzungstruppen behauptet wird, ohne daß der Quartier- und Gamisonoffizier in der Lage ist, die Tatsache der Inanspruchnahme zu bestätigen ist wie folgt zu verfahren.
2. Anträge, in denen eine Inanspruchnahme durch amerikanische Besatzung*-trnppen behauptet wird, sollen uns durch den Quartier- und Gäraieon-offizier zur Weiterleitung an die Finanzabteilung des Hauptquartier* OOG übermittelt werden.
3. Alle anderen Fälle werden duich den Quartier- und Garnisonoffizier wi« folgt behandelt werden:
   a) Wo die angegebene Zeit der Inanspruchnahme vollständig vor dean 1. August 1945 liegt, soll der Antrag an den Bürgermeister mit dar Feststellung zurückgegeben werden, daß die Inanspruchnahme nicht bestätigt werden kann und daß eine Entschädigung im Rahmen der Bestimmungen der FDT-Weisung Nr. 99 (Britische Zone) unzulässig ist. Diese Anweisung ist Ihnen noch nicht zugegangen, aber sie steht zur Zeit bei der Kommandantur zur Diskussion und wird gegebenenfalls Gegenstand einer Anweisung an Ihre Dienststelle sein.
   b) Wo die angegebene Zeit der Inanspruchnahme ganz oder zum Teil nach dem 31. Juli 1945 liegt, wird der Antrag dem Bürgermeister